

Allianz Versicherungs-AG

Dieselstraße 8
85774 Unterföhring

Versicherungsbestätigung 01.06.2021 – 01.01.2022

Zum Versicherungsvertrag GFL 90/R001/0069230/810

Versicherungsnehmer

Indie Campers Germany GmbH
Mergenthaler Allee 15-21, 2. Stock
65760 Eschborn

Das Internetportal des Versicherungsnehmers firmiert unter dem Namen „Indie Campers“ (nachfolgend „Portal des Versicherungsnehmers“).

Versichert sind

- alle zulassungspflichtigen, in Deutschland zugelassenen Wohnmobile bis 7,5 to zul. Gesamtgewicht und Wohnanhänger, die über die Website und/oder mobile Anwendungen des VN, zwischen Privatpersonen vermietet werden. Diese sind gemeint, soweit nachfolgend auf die Website und/oder mobile Anwendungen des Versicherungsnehmers Bezug genommen wird.
- Vermieter, die Halter des versicherten und in Deutschland zugelassenen Fahrzeugs sind.
- Mieter, die als natürliche Personen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die zum Fahren im öffentlichen Straßenverkehr in der EU berechtigt und das 21. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 80 Jahre sind.
- Versichert sind ferner weitere Fahrer, die als natürliche Personen, die Voraussetzungen für Mieter (siehe voriger Aufzählungspunkt) erfüllen und die auf der Plattform des Versicherungsnehmers angemeldet und zugelassen sind.

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag geht demjenigen aus der vom Eigentümer/Halter des jeweils vermieteten Fahrzeugs abgeschlossenen Versicherung vor.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schäden, die durch den Vermieter oder einen seiner Familien- oder Haushaltsangehörigen als Mieter oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs verursacht werden
- für Fahrzeuge mit mehr als 9 Plätzen einschließlich Fahrerplatz
- für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 to
- für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind
- für Fahrzeuge, die für den gewerbsmäßigen Güter- oder Personentransport verwendet werden
- für Fahrzeuge mit einem Kaufpreis von über 100.000 EUR
- für Fahrzeuge älter als 29 Jahre
- bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen

Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Berechtigte Fahrer

Berechtigte Fahrer sind nur der Mieter und weitere Fahrer, die als natürliche Personen, die Voraussetzungen für Mieter erfüllen und die auf der Plattform des Versicherungsnehmers angemeldet und zugelassen sind.

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vermieter und Mieter müssen die in den Allgemeinen Vermietbedingungen des Versicherungsnehmers aufgestellten Regeln beachten.

Insbesondere ist der **Vermieter** verpflichtet,

- für das über die Website und/oder mobile Anwendungen des Versicherungsnehmers angebotene Fahrzeug die eigene vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten.
- dem Mieter das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und funktionstüchtigen Zustand - insbesondere mit zeitlich ausreichend gültiger Hauptuntersuchungs-Plakette - zu überlassen.
- gemäß den Allgemeinen Vermietbedingungen des Versicherungsnehmers den Führerschein/Personalausweis des Mieters vor Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zu prüfen.
- für den Fall von Schäden am Fahrzeug, (1) innerhalb von 24 Stunden nach Beginn und Ende der Mietzeit per Foto den Zustand des Fahrzeugs sowie eingetretene Schäden zu dokumentieren und dem Versicherer vorzulegen. Alternativ kann der Nachweis, dass der Schaden während der Mietzeit entstanden ist auch (2) durch andere Beweismittel (Z.B. Polizeibericht, schriftliche Zeugenaussage) geführt werden.

Der **Mieter** insbesondere

- darf das Fahrzeug keinem Dritten zum Gebrauch vor allem als Fahrer überlassen, soweit dieser nicht auf der Plattform der VN registriert und als weiteren Fahrer zugelassen ist. Dazu zählt vor allem auch, dass das Fahrzeug nicht durch solche unberechtigten Dritte gefahren wird.
- bestätigt, dass er das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- Bestätigt, dass er über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, die zum Fahren im öffentlichen Straßenverkehr in der EU berechtigt und die entweder in der EU oder den Ländern Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Island, Serbien, Norwegen oder UK ausgestellt wurde. Er bestätigt weiterhin, dass er mindestens 3 Jahre in ununterbrochenem Besitz dieser Fahrerlaubnis ist.
- Außerdem gelten die Pflichten und Obliegenheiten der dem Verträge zugrundeliegenden AKB-NF (FKRB 260/07).
- Die Pflichten für den Mieter gelten in gleicher Weise auch für weitere Fahrer

Schadenregulierung

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt eines Schadenfalls

- ist zur Unterstützung eines effektiven Schadenmanagements jeder Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Buchungsende, dem Versicherer oder dem Versicherungsnehmer anzuzeigen. Im Falle eines Drittschadens ist der Versicherer unverzüglich nach Ende der Mietzeit telefonisch oder per Mail über den eingetretenen Schaden zu informieren.
- sind Vermieter und Mieter verpflichtet, dem Versicherer im Schadenfall Auskunft über ihre Führerscheindaten zu erteilen.

- ist der Vermieter verpflichtet, dem Versicherer den Erstversicherer einschließlich Versicherungsscheinnummer und Versicherungsumfang (Haftpflicht, Vollkasko incl. Selbstbeteiligung, Teilkasko incl. Selbstbeteiligung, Differenzdeckung, Schutzbrief) zu nennen.
- ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine Dokumentation der bei Mietbeginn bereits vorliegenden Schäden am Fahrzeug vorzulegen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird die Pflicht grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wird.

Vorsorglich wird folgendes klargestellt: Bei der Feststellung, ob ein Ausschluss gemäß vorstehendem Absatz Anwendung findet, werden der Versicherungsschutz begehrenden versicherten Person Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die von einer anderen versicherten Person begangen wurden.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für die durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das Fahrzeug während der vereinbarten Mietzeit tatsächlich im unmittelbaren Besitz und in der Verfügungsgewalt des Mieters befunden hat.

Umfang des Versicherungsschutzes

Für alle versicherten Fahrzeuge gilt folgender Versicherungsumfang:

Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal - bei Personenschäden maximal 15 Mio. € je geschädigte Person;

Kaskoversicherung

Teil- und Vollkaskoschutz mit je EUR 1.500.- Selbstbeteiligung. Deckungssumme von maximal 65.000 Euro pro Schadenfall.

Schutzbrief (AutoPlus)

Der Schutzbrief gemäß AKB. Der Schutzbrief ist gemäß AKB für Fahrzeuge bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingeschlossen. Abweichend von den AKB werden jedoch keine Ersatzfahrzeuge bereitgestellt.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht entsprechend Teil A Ziffer 1.5 der AKB-NF in den geographischen Grenzen Europas.